



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Seidel: Das sächsische Gesetz über Gemeindeverbände

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das sächsische Gesetz über Gemeindeverbände*)

Von Geh. Regierungsrat Dr. Seidel-Berlin



Unter dem 18. Juni 1910 ist im Königreich Sachsen ein Gesetz über Gemeindeverbände veröffentlicht worden, nach welchem sich politische Gemeinden und selbständige Gutsbezirke zur Erfüllung von Aufgaben, die auf dem Gebiete der Gemeindetätigkeit liegen, zu Gemeindeverbänden vereinigen dürfen.

In den siebenunddreißig Jahren seit Verabschiedung der revidierten Gemeindeordnungen in Sachsen sind die den Gemeinden obliegenden Aufgaben gewaltig gewachsen. Einmal haben die damals bereits vorhandenen Aufgaben an Umfang zugenommen, zum Teil erheischen die ihnen zugrunde liegenden Bedürfnisse heute eine andere, vollkommenerere Befriedigung als früher. Weiter haben Staat und Reich den Gemeinden neue Obliegenheiten zugewiesen. Und endlich haben vor allem die Gemeinden selbst sich zahlreiche neue und bedeutsame Ziele gesteckt.

Naturgemäß haben dieser Entwicklung die großen und leistungsfähigen Gemeinden am ehesten nachkommen können. Schwieriger dagegen gestaltete sich die Lage der kleinen Gemeinden. Ihre geringe Bevölkerungszahl, ihr engbegrenztes Gebiet, ihre beschränkte steuerliche Leistungsfähigkeit stehen ihnen häufig hindernd im Wege; die Verwaltungskosten, die mit einer Aufgabe verbunden sind, stellen sich bei ihnen verhältnismäßig hoch. Dazu kommt bei wirtschaftlichen Aufgaben, daß kleine Gemeinden eine unzureichende Grundlage sowohl für die Ertragsfähigkeit des Unternehmens als auch für die Verteilung der Gefahr bilden, wenn das Unternehmen mißlingen oder längere Zeit Zubuße erfordern sollte.

Wie die Begründung zu dem Gesetze bemerkt, steht den Gemeinden zur Behebung oder wenigstens Milderung dieser Übelstände dasselbe Mittel zur

*) Nach den amtlichen Materialien bearbeitet.
Grenzboten I 1911

Verfügung, das auch sonst im Leben die wirtschaftlich Schwächeren sehr oft mit Erfolg anwenden: der Zusammenschluß zu einem größeren Ganzen. Die Bildung von Gemeindeverbänden ermöglicht den Gemeinden ein Arbeiten mit höherem Wirkungsgrad, sie verteilt die Gefahr wirtschaftlicher Unternehmungen auf breite und tragfähige Schultern, sie gewährleistet ihre Ertragsfähigkeit durch einen größeren Wirkungskreis, den sie ihnen gibt.

Wie amtlich festgestellt wird, wächst denn auch die Zahl der sächsischen Gemeindeverbände von Jahr zu Jahr. Ihre Aufgaben sind nahezu ebenso zahlreich wie die Aufgaben der Gemeinden überhaupt. Von den kleinsten Verbänden zur gemeinsamen Anstellung eines Nachtwächters oder einer Hebamme, über die Wege- und Brückenbauverbände bis zu den Verbänden für Straßenbahnen, Elektrizitätswerke und neuestens den Gastpflichtverbänden, dem Giroverbande und dem geplanten Landespensionsverbande ist diese Form den mannigfaltigsten Zwecken dienstbar gemacht worden, und man nimmt regierungsseitig wohl mit Recht an, daß es sich hier erst um die Anfänge einer Entwicklung handelt, deren weiterer Verlauf heute noch nicht abzusehen ist.

Die Staatsregierung hält die bisherige Entwicklung des Verbandswesens für wirtschaftlich richtig und gesund und bezeichnet es als einen unerwünschten Zustand, daß die großen Städte immer kräftiger emporblühen, während das übrige Land die Befriedigung von Bedürfnissen, die von den Gemeindegliedern oder von Industrie oder Landwirtschaft lebhaft empfunden werden, zurückstellen muß, weil die einzelne Gemeinde zu schwach ist. Sie will daher zu ihrem Teil die Bildung von Gemeindeverbänden erleichtern und fördern.

Nach Ansicht der Regierung haben die Bestimmungen der Gemeindeordnungen, die bisher die Bildung von Gemeindeverbänden gesetzlich regelten, die Entwicklung keineswegs gehemmt, vielmehr haben hier wie in anderen Punkten die Städteordnung und die Landgemeindeordnung eine Elastizität bewiesen, die die Vortrefflichkeit jener Gesetzgebung im hellsten Lichte erscheinen läßt. Aber es läßt sich doch nicht verkennen, daß die Verhältnisse weit über den Rahmen hinausgewachsen sind, den die §§ 89 bis 92 der Revidierten Landgemeindeordnung und § 7 der Revidierten Städteordnung ursprünglich bilden sollten. Bei ihrer Verabschiedung hatte man nur an Verbände zur Erleichterung und Vereinfachung derjenigen Aufgaben, die die Gemeindeordnungen selbst den Gemeinden stellen, gedacht. Fast alle größeren Verbände aber stehen heute außerhalb dieses Rahmens.

Nun hatten sich neuerdings auch Schwierigkeiten ergeben, die auf der Unzulänglichkeit jener gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Gemeindeverbände bedürfen, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, der juristischen Persönlichkeit; für ihre Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts muß eine sichere Rechtsgrundlage vorhanden sein. Daß es in dieser Beziehung an der nötigen Klarheit fehlte, haben die bei Gerichten und anderen Behörden in einzelnen Fällen entstandenen Zweifel ergeben. Ihre Beseitigung erforderte dringend das gesetzgeberische Eingreifen. Dazu kam, daß die Bestimmungen

der Gemeindeordnungen nur für die politischen Gemeinden galten. Gerade in neuester Zeit hatte sich aber gezeigt, daß in manchen Fällen die Interessen der Schul- und Kirchengemeinden mit denen der politischen Gemeinden parallel laufen und daß daher Fälle eintreten können, in denen die Schul- und Kirchengemeinden mit Vorteil politischen Gemeindeverbänden beitreten. Es gilt dies beispielsweise von der Haftpflichtversicherung. Für solchen Beitritt fehlte es aber bisher an einer sicheren gesetzlichen Grundlage.

Diese Erwägungen hatten die Königlich Sächsische Staatsregierung veranlaßt, den Entwurf eines Gesetzes über Gemeindeverbände vorzulegen, welcher sich an die auf dem Gemeindetage zu Annaburg im Jahre 1909 gepflogenen Verhandlungen anlehnt.

Die Grundgedanken, auf denen das neue Gesetz aufgebaut ist, lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die Gemeindeverbände bilden ein wichtiges Glied der weiteren kommunalen Entwicklung. Sie sollen daher gefördert, ihre Entstehung erleichtert werden. Die Verbandsbildung stellt sich ohnehin häufig als eine schwierige Aufgabe dar, bei der Laueheit und Unentschiedenheit, Sonderinteressen und Schwerfälligkeit zu überwinden sind, während nur die Schnelligkeit des Zustandekommens den Erfolg verbürgt. Deshalb sollen wenigstens die formalen gesetzlichen Erfordernisse auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.

Sie bestehen darin, daß die übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und Guts herrschaften über die Errichtung einer Verbandsfassung zwar der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedürfen, daß aber die Verfassung dieser Genehmigung sowie die Beanstandung einzelner Bestimmungen zu begründen sind (§ 2).

Wollen sich Gemeinden und Gutsbezirke zu einem vorübergehenden Zweck oder zur Prüfung und Vorbereitung der Gründung eines dauernden Verbandes, wobei an Vorverbände für Straßenbahnanlagen, in Entwässerungsgebieten und dergleichen gedacht ist, vereinigen, so bedarf es ebenfalls nur gleichbedeutender Beschlüsse der Gemeinden und Guts herrschaften, sowie der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden. In den Beschlüssen sind die Anteile der Beteiligten an den Ausgaben und ihre sonstigen Rechte und Pflichten festzustellen. Der Verband endet mit der Errichtung seines Zwecks oder durch übereinstimmende Beschlüsse der Beteiligten. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Die Genehmigung soll erst nach Regelung aller Verbindlichkeiten erteilt werden (§ 19).

2. Die Staatsaufsicht soll sich nicht weiter erstrecken, als sie bisher schon ging; selbstverständlich muß sie denselben Umfang haben wie die Aufsicht über die Gemeinden.

Der Verband bedarf daher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Übernahme bleibender Verbindlichkeiten und zur Aufnahme von Schulden, die nicht im Laufe des nächsten Geschäftsjahres getilgt werden. Für das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zu dem Verbands, seinen Mitgliedern und Organen gelten

fungemäß die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Gemeindeaufsicht (§ 7).

Der Gedanke der Selbstverwaltung muß auch in den Gemeindeverbänden voll zum Ausdruck kommen. Die Selbstverwaltung schließt auch die Selbstverantwortung für die wirtschaftlichen Erfolge und Mißerfolge eines Unternehmens in sich. Bei der Aufsichtsführung sollen die Kreisausschüsse und Bezirksausschüsse im weitesten Umfange mitwirken. Vor der Entschliebung über die Genehmigung der Verbandsatzung oder eines nachträglichen Beitritts sind, soweit sie nicht nach § 25 selbst mit zu entscheiden haben, die beteiligten Bezirksausschüsse und, wenn Städte mit revidierter Städteordnung als Verbandsmitglieder in Frage kommen, die beteiligten Kreisausschüsse zu hören (§ 3).

3. Die der Staatsgewalt in den Gemeindeordnungen zuerteilte Zwangsgewalt muß in dem bisherigen engbegrenzten Umfange aufrecht erhalten werden. Vermögen einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke für sich allein bestimmte Aufgaben, die ihnen gesetzlich obliegen, namentlich auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung, nicht zweckentsprechend zu erfüllen, so können sie, falls eine freiwillige Vereinigung nicht zustande kommt, hierfür zur Bildung eines Verbandes oder zum Anschlusse an einen solchen von der Kreishauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses (s. oben unter 2) angehalten werden. Kommen die beteiligten Gemeinden innerhalb der ihnen zu stellenden Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann das Ministerium des Innern das zur Vollziehung Erforderliche bewerkstelligen und, soweit nötig, die Verbandsatzung erlassen. Auf die einen selbständigen Gutsbezirk bildenden Grundstücke des Reichs oder des sächsischen Staats, sowie die königlichen Schlösser und deren Zubehörungen findet diese Vorschrift keine Anwendung (§ 8).

Die vorgenannte, bereits unter dem früheren Recht bestehende Bestimmung ist allerdings, wie die Begründung bemerkt, bisher nur äußerst selten praktisch geworden; trotzdem wollte die Gesetzgebung auf sie nicht Verzicht leisten, da man erwartet, daß wie bisher in den meisten Fällen, so auch künftig die bloße Tatsache ihres Vorhandenseins genügen werde, um Widerstand gegen notwendige Vereinsbildungen, wenn er außerhalb der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Gemeinden seine Ursache hat, zu überwinden. Von einer Ausdehnung der Zwangsbefugnis auf Verbände, deren Zwecke außerhalb des engen Rahmens der Gemeindeordnungen liegen, hat sich die Staatsregierung keinen Erfolg versprochen, weil es sich, wie sie betont, dabei hauptsächlich um wirtschaftliche Verbände handeln würde und gerade bei diesen das Gedeihen und der Erfolg von der freiwilligen Mitarbeit der Verbandsmitglieder abhängt.

4. Der Grundsatz der Dezentralisation soll auch bei der Aufsicht über die Gemeindeverbände tunlichst zur Geltung kommen. Das Ministerium nimmt daher nur in besonderen Fällen die Entschliebung für sich in Anspruch. Es sind dies die Fälle, in denen sich Bezirksverbände, Fürsorgeverbände und Gemeindeverbände unter sich und mit Gemeinden und Gutsbezirken zu Verbänden ver-

einigen, die der Erfüllung der mit ihrem Wirkungskreise zusammenhängenden Aufgaben dienen. Aufsichtsbehörde ist dann das Ministerium des Innern, welches aber die Aufsicht auf Antrag des Verbandes einer Kreishauptmannschaft übertragen kann.

Ebenso bedarf der Zusammenschluß sächsischer Gemeinden, Gutsbezirke und Verbände mit Gemeinden, Gutsbezirken und Verbänden anderer deutschen Bundesstaaten zu einem Verbands der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die jederzeit widerruflich ist.

Im übrigen ist als Grundsatz aufgestellt, daß Aufsichtsbehörde möglichst diejenige Behörde sein soll, die den Dingen am nächsten steht, also am ehesten in der Lage ist, die tatsächlichen Verhältnisse zu überblicken (§§ 4, 20, 22).

5. In der inneren Organisation der Verbände wird den Gemeinden die größte Freiheit gelassen. Sie haben die Möglichkeit, jeden Verband seinem besonderen Zwecke entsprechend auszugestalten. Nur bei Verbänden zu größeren wirtschaftlichen Unternehmungen soll auf eine kaufmännische Errichtung des Unternehmens hingewirkt werden können. Die Verbandsstatuten sollen bestimmte Vorschriften über die Überwachung der Geschäftsführung, die Vermögensverhältnisse, die Grundsätze für Aufstellung der Jahresrechnung, Bilanz, Inventuraufnahmen, Abschreibungen und Rücklagen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und ihre Anteile am Vermögen, an den Rechten und Pflichten des Verbandes, insbesondere ihre Beitragslasten, den Austritt und Ausschluß einzelner Mitglieder, die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Vermögens in diesem Falle enthalten. Auch muß der Verband einen aus mindestens drei Personen bestehenden Vorstand haben, der ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Die Genehmigung eines solchen Verbandes kann auch davon abhängig gemacht werden, daß ein Aufsichtsrat gebildet wird. Verbände ohne einen solchen haben eine Verbandsversammlung zu bilden, der dann die dem Aufsichtsrat sonst im Gesetze zugewiesenen Rechte und Pflichten zustehen. Der vom Vorstande alljährlich aufzustellende Rechenschaftsbericht ist von dem Aufsichtsrat bzw. der Verbandsversammlung richtigzusprechen und, wenn dieses geschehen, der Aufsichtsbehörde einzureichen (§§ 11 bis 18).

6. Das Gesetz regelt zunächst den Zusammenschluß der politischen Gemeinden und Gutsbezirke. Es sieht aber weiter auch den Beitritt von Schul- und Kirchengemeinden vor, so jedoch, daß die Aufsicht über den Verband in jedem Falle den politischen Behörden verbleibt. Zum Beitritt bedarf es für Schulgemeinden der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, für Kirchengemeinden der obersten Kirchenbehörde. Aus wichtigen Gründen kann die Schul- oder Kirchaufsichtsbehörde jederzeit den Schul- oder Kirchengemeinden aufgeben, aus dem Verbands auszutreten, sobald es nach der Verbandsstatute zulässig ist (§ 21).

Die Verbandsbildung von Schul- und Kirchengemeinden unter sich soll, zumal bei den letzteren die Organe der Kirchengesetzgebung mitzuwirken haben

würden, bei Bedarf besonderer Regelung vorbehalten bleiben. Dagegen ist im Gesetz ferner der Zusammentritt von Verbänden zu einem neuen Verbandsverbande vorgesehen (§ 20, f. oben); endlich soll auch der Zusammenschluß mit außer-sächsischen Gemeinden des Deutschen Reichs nicht schlechthin ausgeschlossen sein (§ 22, f. oben).

Dagegen findet auf Verbände, die durch Reichsgesetz geordnet sind, das Gesetz keine Anwendung (§ 23).

7. Das Gesetz beabsichtigt nicht, alle Vereinbarungen zwischen Gemeinden in die Form der Verbandsbildung zu pressen. Nach wie vor soll es z. B. zulässig sein, daß eine Gemeinde ein Elektrizitätswerk errichtet und andere Gemeinden Stromlieferungsverträge mit dieser abschließen.

Dieses sind die allgemeinen Gesichtspunkte, auf denen das klar und sachlich abgefaßte Gesetz vom 18. Juni 1910 beruht.

Um die Bedeutung des Gesetzwerkes genügend zu erkennen, mag noch auf einige Punkte hingewiesen werden, welche bei den erwähnten Verhandlungen des Sächsischen Gemeindetages in Annaberg am 2./3. Juli 1909 zur Sprache gekommen sind.

Es ist dort betont worden, daß in Sachsen folgende drei Gruppen von Vereinigungen bestehen:

1. Gesetzliche Zwangsverbände. Aufgaben, Art und Ausführung sind ihnen vorgeschrieben, so: im Zusammenschluß zu einem Impfbzirk nach dem Reichsgesetze vom 8. April 1874, dann zu Standesamtsbezirken nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875, endlich zu den alten Dammkommunen nach dem Mandat vom 7. August 1819.

2. Gesetzliche Verbände, bei denen der Zweck des Verbandes zwingend vorgeschrieben, die Erfüllung des Zweckes aber den Gemeinden nachgelassen ist: nach der Gewerbeordnung vom 7. Februar 1719 und dem Mandat vom 14. Oktober 1774, Spritzenverbände betreffend, und nach der Dorffeuerslöschordnung von 1775. Hierher gehören die Verbände für die Leichenhallen und die Totenfrauen nach dem Gesetze von 1841, die zusammengesetzten Ortsarmenverbände nach dem Unterstützungswohnstzgesetze, die Trichinenschauerverbände für die Anstellung gemeinsamer Trichinenschauer (Verordnung von 1888), die Hebammenverbände für Ruhestandsunterstützungen nach dem Gesetze vom 20. März 1894, die Fleischbeschaubezirke zur Anstellung von Fleischbeschauern, die Freibankbezirke zur Errichtung einer gemeinsamen Freibank und die Verbände zur Bildung von allgemeinen Orts-schützungs-ausschüssen, endlich die Desinfektionsverbände, ausgelöst durch Verordnung vom 29. September 1900. Auch die Gemeindeverbände zur Erfüllung der Gemeindefrankenversicherungspflicht nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 können vielleicht noch hierher gezählt werden.

3. Verbände, deren Aufgaben allgemein gegeben sind, als in dem Wirkungsbereich der Gemeinden liegend, Zeit der Lösung der Aufgabe, Maß der aufzuwendenden Kraft, Form der Lösung im freien Ermessen der Gemeinden stehend.

Von diesen Verbänden schließen sich Untergruppen an die ursprünglichen Gemeindeaufgaben an, an Aufgaben zum Zwecke der Armenfürsorge, des Begehauens und der Krankenfürsorge, insbesondere der Krankenhausfürsorge.

Nach den angestellten Ermittlungen gibt es in Sachsen elf Ortsarmenverbände in acht Amtshauptmannschaften, die in der Armenfürsorge über den Rahmen des gesetzlichen Ortsarmenverbandes hinausgehen. Die Zahl der Begehauerverbände beträgt dreiundzwanzig, die sich auf acht Amtshauptmannschaften verteilen. Die größte der in einem solchen Verbände vereinigten Gemeinden ist sechzehn, die kleinste Zahl zwei. Unter diesen Begehauerverbänden befinden sich zwei Verbände für Brückenbauten. Auf dem Gebiete der Krankenhausfürsorge sind sieben Verbände tätig, die sich auf vier Amtshauptmannschaften verteilen. In geschichtlichem Anschlusse folgen dann: die Sparkassenverbände und in einer anderen Gruppe die Lichtversorgungsverbände zur Errichtung einer Gasanstalt oder eines Elektrizitätswerkes. Solcher Verbände sind bekannt aus vier Amtshauptmannschaften acht, nämlich fünf Gasanstaltsverbände und drei Elektrizitätswerkverbände. Die Gründungszeit liegt nach 1895 und dauert dem Anscheine nach fort. Weiter sind zu erwähnen drei Wasserversorgungsverbände aus acht Amtshauptmannschaften. Auch fünf Straßenbahnverbände aus vier Amtshauptmannschaften sind bekannt geworden. An Schulverbänden, die über den Rahmen des Volksschulgesetzes hinausgehen, sind drei gemeldet: ein Realschulverband, ein Weberschulverband und ein Blumenfachsulverband. Als besonderer Verband ist hervorzuheben ein Gewerbegerichtsverband nach dem Reichsgesetz von 1890 von Gemeinden unter zwanzigtausend Seelen, die in dieser Beziehung freie Entschließung haben. Verbände zur gemeinsamen Anstellung eines Schutzmanns bestehen sieben in drei Amtshauptmannschaften; auch andere Verbände zur Beschaffung von gemeinsamen Gemeindebeamten oder von Personal in weiterem Sinne sind vorhanden, ebenso zehn Rassenrevisionsverbände.

Endlich sind dreizehn Verbände zum Ausschluß säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten in fünf Amtshauptmannschaften und wiederum in einer Amtshauptmannschaft sechs solcher Verbände bekannt. Nach einer Verordnung des Ministeriums des Innern von 1884 gibt es auch einen Dienstbotenkrankenkasernenverband.

Zu der Zahl dieser Verbände, die in größerem oder geringerem Maße einen örtlichen Charakter haben, kamen noch einige Verbände in Betracht, die sich über das ganze Land erstrecken oder doch Neigung dazu haben. In letzter Beziehung ist die Bewegung zur Schaffung von Unterverbänden, eventuell von einem Landesverbande zur Haftpflichtversicherung zu erwähnen. In demselben Sinne — als Selbstversicherungsverband — ist auch der Bauunfallversicherungsverband, der sich ziemlich über das ganze Land erstreckt und dem sich einige hiezig Städte angeschlossen haben, aufzuführen, ferner der sich über das ganze Land erstreckende Giroverband der sächsischen Gemeinden, der hundertfünfzig Gemeinden umschließt. Ebenso gehört in einem engerem Sinne der nahezu

dreihundert sächsische Gemeinden umfassende Sparkassenverband des Königreichs Sachsen hierher.

Die außerordentliche Steigerung der Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohnungswesens, der Bodenpolitik, vor allem aber der Gemeindebetriebe und der Sozialpolitik macht es unmöglich, die einzelnen Zwecke der Gemeindeverbände aufzuzählen. Diese Steigerung der Aufgaben erfordert aber eine besondere Sorge für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Kommunen. Man muß in der Gemeindeverwaltung vereinfachen und verbilligen. Dies kann in erster Linie durch Dezentralisation geschehen. Man braucht überall in den Gemeinden eine größere Berücksichtigung und Wertschätzung der Regeln der sogenannten Finanztechnik, eine weitere Stärkung der Gemeindefinanzen. Mit Recht ist in den erwähnten Verhandlungen in Annaberg betont worden, daß man weniger an Steuerreform als daran denken sollte, das Augenmerk auf die Frage einer weitfichtigen Bodenpolitik und eines Ausbaues der Gemeindebetriebe zu lenken. Aber neben diesen Mitteln wird ein besonderes Interesse die Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch den Zusammenschluß mehrerer Gemeinden beanspruchen. Dies ist an genannter Stelle und auch sonst von vielen Seiten hervorgehoben worden.

Unter diesen Erwägungen war das gesetzgeberische Vorgehen in Sachsen begründet und zweckmäßig, wenn nicht unumgänglich. Preußen dürfte ihm bald folgen. Hier sind soeben zwei Gesetzentwürfe betreffend Zwangsverbände im allgemeinen und einen Zwangsverband Groß-Berlin veröffentlicht worden.



Geselligkeit, Geselligkeitsformen und Geselligkeitsurrogate

Don Carry Brachvogel-München



Wenn ein Leser durch den Titel dieses Essays irreführt meint, daß ich etwa eine regelrechte, tiefsinnige Kultur- und Entwicklungsanalyse der Geselligkeit geben werde, so bitte ich ihn, meinen Aufsatz zu überschlagen. Ich werde mich nicht einmal mit einer vertiftelten Erklärung des Begriffs „Geselligkeit“ aufhalten, denn wir alle wissen doch, daß Geselligkeit im höchsten und besten Sinn dort ist, wo freie Geister sich in Heiterkeit und dennoch durch eine anmutige Form gebunden, unbewußt aneinander verschwenden, bis aus dieser Verschwendung geistige oder kulturelle Werte entstehen, die, über den kleinen Kreis hinausreichend, allgemeiner Besitz, Nationalgut werden.